



13.15 h

2 C 67/21

W. GmbH u.a. - PB: RAe Baumeister pp. ./ Saarland - PB: RAe. Rapräger

Die Antragstellerinnen in den Verfahren 2 C 140/20 und 2 C 21/20 betreiben Warenhäuser. Sie wollen im Wege der Normenkontroll-Klage (nachträglich) festgestellt haben, dass die nach der damaligen Corona-Verordnung (Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 17.04.2020) geltende Untersagung der Öffnung von Einzelhandelsgeschäften mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche rechtswidrig gewesen ist. Die Antragstellerinnen sehen in dem seinerzeitigen Öffnungsverbot einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Grundrechte und sind der Ansicht, dass die dadurch entstandenen Verluste vom Staat zu entschädigen seien.

Die Antragstellerinnen in den Verfahren 2 C 62/21 und 2 C 67/21 betreiben Waren- bzw. Möbelhäuser. Sie wenden sich gegen das sich aus der damaligen Corona-Verordnung (Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 26.02.2021) ergebende Betriebsverbot.